



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Reisebüros (Fassung 01/2003) VE 10/2015

§1 GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den nachfolgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Reisevermittler nach folgender Maßgabe:

1. Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten als Reisevermittler:
 1. Schriftliche Erteilung angeforderter Reiseauskünfte sowie schriftliche Beratung;
 2. Ausstellung und Verkauf von Fahrtausweisen für Land-, See- und Flugreisen in das In- und Ausland;
 3. Nachweis und Vermittlung von Einzel-, Gruppen- und Pauschalreisen auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen des jeweiligen Reiseveranstalters;
 4. Nachweis und Vermittlung von Reiseunterkünften, Ferien- und Erholungsaufenthalten im In- und Ausland auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen des jeweiligen Leistungsträgers;
 5. Beschaffung der erforderlichen Reisepapiere (Ausreise-, Einreise- und anderer Dokumente) und die Verwahrung der zu diesem Zwecke entgegengenommenen Ausweise und Bescheinigungen;
 6. Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel;
 7. Mündliche und schriftliche Auskünfte über Einreisebestimmungen (Pass-, Visa- Impf-, Zoll- und Devisenvorschriften) sowie Auskünfte über die in Pauschal-Reiseangeboten enthaltenen Versicherungen (nicht jedoch über deren Umfang);
 8. - soweit vereinbart – Vermittlung von Reiseversicherungen (Reiserücktritt-, und Reisegepäckversicherungen etc.)



2.
Mitversichert sind

- a) Regressforderungen der Reiseveranstalter wegen unterbliebener Einbeziehung von Reisebedingungen;
- b) - abweichend von § 4 Ziffer 1 AVB - Haftpflichtansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischer Rechtsvorschriften, soweit sie den Devisenverkehr, Pass- und Reisedokumente, Zollformalitäten und Gesundheitszeugnisse betreffen.

3.
Abweichend von §3 II Ziffer 2 AVB kann im Versicherungsschein die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.

4.
Abweichend von § 3 II Ziffer 3 AVB kann im Versicherungsschein der von dem Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall allein zu tragende Schaden auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.

§2 EINSCHRÄNKUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1.
Ausgeschlossen sind - in Ergänzung von § 4 AVB - Ansprüche von Reisenden auf Rückzahlung der Reisekosten oder Gewährung von Preisnachlässen sowie Ansprüche von Transport- oder Reiseunternehmen auf Zahlung von Reisekosten bzw. Preisdifferenzen.

2.
Insbesondere nicht versichert sind Ansprüche wegen fehlerhafter Preisberechnung oder falscher Tarifierung.

3.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Reiseveranstalter oder Reiseunternehmen einschl. hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten.